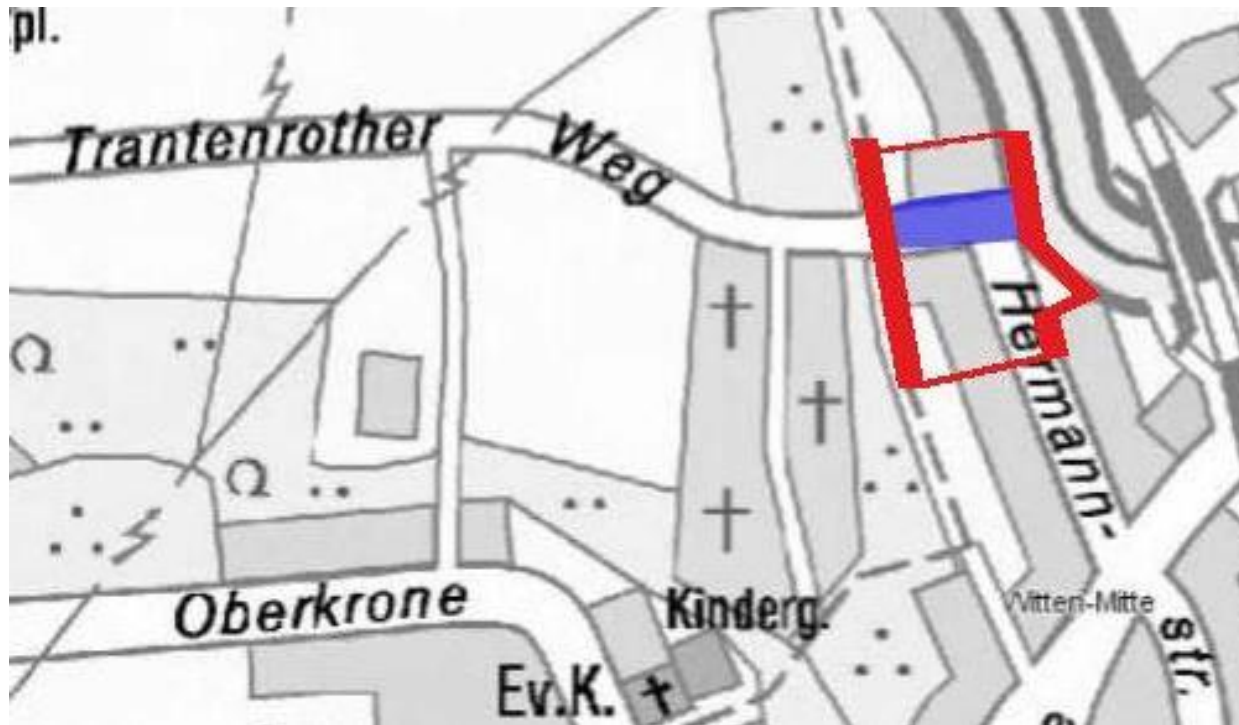




Baumaßnahme in der Straße Trantenrother Weg Erneuerung des Mischwasserkanals bzw. Neubau eines Mischwasserkanals

Anliegerinformation zur „Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten im Sinne von § 8 a KAG“





Technischer Teil

Die Kanalbaumaßnahme umfasst den Trantenrother Weg von Bochumer Straße bis zur Außenbereichsgrenze bei Hausnummer 4 (siehe Lageplan).

Von der Außenbereichsgrenze bis zur Hermannstraße wird der vorhandene Mischwasserkanal auf einer Länge von ca. 34 m ausgetauscht. Das alte vorhandene Betonrohr (DN 300) aus dem Jahre 1953 wird durch einen Steinzeugrohrkanal (DN 300) ersetzt.

Wie die auf Folie 4 angefügten Fotos aus der Kanalfernaugensuche zeigen, ist der alte Kanal deutlich verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Von Hermannstraße bis Bochumer Straße wird auf einer Länge von 20 m erstmalig ein Mischwasserkanal verlegt. Eingebaut wird ein Betonkanal mit einem Durchmesser von DN 600.

Alternativen gibt es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht.

Ansprechpartner für die Baumaßnahme ist für die ESW:

Herr Dipl. Ing. Gerlach unter Tel. 02302- 9173-763

Schäden des Kanals (Baujahr 1953)

Auszüge der Kanalfernaugenuntersuchung





Bauablauf und Sperrung

Die Baumaßnahme wird zusammen mit der Kanalauswechsellung in der Hermannstraße auf gesamter Länge durchgeführt. Die Auftragsvergabe für die gesamte Maßnahme soll voraussichtlich im März 2021 erfolgen. Der **Baubeginn ist für April/Mai 2021** vorgesehen. Insgesamt werden die Arbeiten **bis voraussichtlich Ende 2021** andauern.

Für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße für den Verkehr zu sperren. Die Anlieger können jederzeit bis an die Baustelle heranfahren.

Die **Umleitung** erfolgt großräumig über die Bochumer Straße und Papenholz bzw. Bochumer Straße, Crengeldanzstraße, Sprockhöveler Straße und Im Mühlenwinkel bzw. Hellweg, Oberkrone und Papenholz. Sie wird entsprechend ausgeschildert.



Ausgangslage

- Die **Straßenentwässerung** (Kanal) im Bereich von Außenbereichsgrenze bei Hausnummer 4 bis Hermannstraße stammt aus dem Jahre 1953, weist altersbedingte Schäden auf und muss erneuert werden. Die Erneuerung ist alternativlos.
- Von Hermannstraße bis Bochumer Straße wird erstmalig ein Kanal verlegt. Die erstmalige Verlegung eines unterirdischen Entwässerungskanals stellt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NW zum Straßenbaubeitragsrecht eine beitragsfähige Verbesserung der Straßenentwässerung dar.
- Für beide Maßnahmen können demnach Straßenbaubeiträge erhoben werden.



Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen

- **Kanalbaukosten:** Bei dem Kanal im Trantenrother Weg von Außenbereichsgrenze bei Hausnummer 4 bis Bochumer Straße handelt es sich um einen Mischwasserkanal.
- Von den für den Trantenrother Weg anfallenden Kosten in Höhe von ca. 62.000,00 EUR werden ca. **25.000,00 EUR** beitragsfähiger Aufwand für die Straßenentwässerung sein, da der Anteil der Straßenentwässerung an einem Mischwasserkanal 40% beträgt.



Verkehrsbedeutung der Straße

- Bei der Straße Trantenrother Weg handelt es sich um eine **Anliegerstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung.
- Von den Kosten, die für die Straßenentwässerung anfallen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 60 %.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ergibt den **umlagefähigen Aufwand**.



Umlagefähiger Aufwand

Umlagefähiger Aufwand nach derzeitigem Kenntnisstand:

Straßenentwässerung: ca. **15.000,00 EUR**

Der Baubeschluss für die Kanalbaumaßnahme wurde im Jahre 2019 gefasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass der umlagefähige Aufwand in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden.

D.h., wir fordern nur noch den Restbetrag von den Anliegern ein (**ca. 7.500,00 EUR**).

Betroffen sind **alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** von Außenbereichsgrenze bis Bochumer Straße.

Eine **Abrechnung** wird **frühestens Ende 2022 bzw. im Jahre 2023** erfolgen, abhängig von der Bauzeit und der Förderung durch das Land NRW.

Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW – Stand 01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragssatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.

Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, HAUPTerschließungsstraße, Fußgängergeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach einer möglichen **Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**



Wie wird der umlagefähige Aufwand verteilt?

- nach den erschlossenen Grundstücken
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.



Berechnungsmethode

A) Gesamtaufwand der Maßnahme
- nicht abrechenbare Teile
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) m² individuelles Grundstück
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)
= **m² modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen
= **Beitragssatz je m²**

E) m² modifiziert X **Beitragssatz** = individuell zu leistender **Beitrag**



Wie sind die weiteren Rechte und Pflichten der Anlieger?

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§ 8 a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>

Ansprechpartnerin für die hier vorgestellte Beitragsabrechnung beim Tiefbauamt der Stadt Witten ist:

Frau Melis unter 02302- 581-4567 oder Frau Schroeder unter 02302-581-4560